**Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen**

**in dem Ausbildungsberuf**

**„Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4.März 1999 erlasse ich nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf "Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste":

1. **Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, damit
- falls notwendig - korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann (48 Abs. 1 BBiG). Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Ab­schlussprüfung zugelassen werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

2. **Gegenstand**

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr genannten beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliede­rung ergeben, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

In der Zwischenprüfung ist jeweils eine Prüfungsarbeit aus den nachstehenden Fachgebieten anzufertigen:

a) „Beschaffung, formale Erfassung“

b) „Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme“ und

c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“

3. **Prüfungsausschüsse**

Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet die Zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

1. einer/einem Beauftragten der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber

2. einer/einem Beauftragten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer

3. zwei Lehrkräften von beruflichen Schulen.

Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

4. **Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungs­aufgaben mit Lösungshinweisen. Dabei kann der Prüfungsausschuss Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die gemäß § 40 des Berufsbildungsgesetzes zu­sammengesetzt sind.

GRUNDSZP.DOC

5. **Durchführung, Aufsicht, Niederschrift**

Die Zwischenprüfung findet in der Regel in der zuständigen Berufsschule statt.

Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Vorschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden.

Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen.

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ord­nungsverstößen und einen Rücktritt während der Prüfung zu belehren.

Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist durch die Aufsicht eine Niederschrift nach dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zu fertigen. Die Aufsicht verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und vermerkt eine eventuelle Unregelmäßigkeit.

Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

Täuschungshandlungen von Prüflingen hat die Aufsicht festzustellen, zu unterbinden und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann die Aufsicht den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuches und einer Störung des Prüfungsablaufes.

6. **Erkrankung, Versäumnis**

Prüflinge, die durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einen von der Zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

7. **Feststellung des Ausbildungsstandes**

Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selb­ständig zu beurteilen. Bei der Prüfungsarbeit sind die fachliche Leistung, die Art und Folgerich­tigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu bewerten. Daneben sind die äußere Form der Arbeit sowie die Rechtschreibung und Zeichen­setzung zu berücksichtigen. Hierfür dürfen im Einzelfall bis zu 4 Leistungspunkte hinzugerechnet oder abgezogen werden. Die Höchstpunktzahl von 100 Punkten darf nicht überschritten werden. Korrekturhinweise sind so abzufassen, dass eine Mängel- und Ursachenanalyse möglich ist.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für die Prüfungsarbeit ist die Summe der erziel­ten Punkte durch die Zahl der mit der Bewertung betrauten Korrekturkräfte zu teilen. Ergibt sich bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl eine Dezimalstelle, wird auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

Die Leistungen sind nach folgendem System zu bewerten:

100 bis 92 Punkte = Die Kenntnisse entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen

 91 bis 81 Punkte = Die Kenntnisse entsprechen voll den Anforderungen

 80 bis 67 Punkte = Die Kenntnisse entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen

 66 bis 50 Punkte = Die Kenntnisse weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen

 noch den Anforderungen; die Leistungen sind verbesserungsbedürftig

 49 bis 0 Punkte = Die Kenntnisse entsprechen nicht den Anforderungen

8. **Zeitpunkt, Anmeldung**

Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Der Termin wird von der Zuständigen Stelle festgelegt und veröffentlicht.

9. **Anmeldung zur Teilnahme**

Die Berufsschulen melden der Zuständigen Stelle drei Monate vor dem Termin der Zwischen­prüfung die Anzahl der Prüflinge.

10. **Nichtöffentlichkeit**

Die Zwischenprüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prü­fungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen.

11. **Regelungen für behinderte Menschen**

Behinderten Menschen sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemes­sen werden.

Über den spätestens einen Monat vor der Prüfung zu stellenden Antrag, dem regelmäßig eine Kopie des Bescheides des Amtes für Versorgung und Soziales oder ein fachärztliches Gutachten beizulegen ist, entscheidet die Zuständige Stelle.

12. **Bescheinigungen**

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Bescheinigung anzufertigen. Näheres zur Gestaltung der Bescheinigung regelt die Zuständige Stelle. Eine Ausfertigung erhalten die Aus­zubildenden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, die Beschäftigungsbehörde, die Be­rufsschule und die Zuständige Stelle.

Den Auszubildenden werden die bewerteten Arbeiten zusammen mit der Bescheinigung ausge­händigt.

13. **Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. Juni 1999 **Regierungspräsidium Gießen**

 **I 19 - LS 1945**

 **Schmied, Regierungspräsident**